

# **Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Blankenburg**

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung vom 08.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt zur Deckung des städtischen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind die selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Bad Blankenburg unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Stadtgebiet erwerbstätig sind.
- (3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschließlich Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

## **§ 3**

### **Maßstab der Abgabe**

- (1) Die Abgabe bemißt sich nach den Mehreinnahmen (Reineinnahmen), die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.  
Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7) vorangegangen ist.  
Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe des Haushaltsjahres ein, werden für die erstmalige Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.

## § 4

**Ermittlung der Mehreinnahmen und des Meßbetrages**

- (1) Die Mehreinnahmen aus dem Fremdenverkehr werden aus dem Jahresumsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes berechnet; zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt Bad Blankenburg zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden oder werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (dem Betriebsumsatz) ermittelt.

Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über den Gesamtumsatz des vorausgegangenen Haushaltsjahres jährlich bis spätestens 30.06. unaufgefordert bei der Stadtverwaltung Bad Blankenburg einzureichen.

Unterhält der Beitragspflichtige in Bad Blankenburg eine oder mehrere Betriebsstätten, oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben.

Mischbetriebe (z.B. Bäckerei-Café, Restaurant-Hotel) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und zu melden.

Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Erklärung wird der Umsatz geschätzt.

Das gleiche gilt bei Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden.

Bei der Schätzung werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

Die Stadt Bad Blankenburg kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen.

Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

- (2) Für die einzelnen Arten der Betriebsstätten und Unternehmen gelten folgende Rahmensätze (von den Mehreinnahmen gem. Abs. 1), welche einen angenommenen Vorteil aus dem Fremdenverkehr in Prozenten ausdrücken:

Bezeichnung	Prozentsatz
1. Hotels, Motels, Gasthäuser, Erholungs-, Kur- und Fremdenheime sowie andere Beherbergungsbetriebe und Campingplätze	60 - 100
2. Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Bars, Tanzdielen, Kinos, Varietés, Kabarett, Diskotheken	30 - 80
3. Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegend Reiseandenken	50 - 80
4. Gast- und Speisewirtschaften, Imbißstuben und Restaurants	30 - 80
5. Private Kur- und Freizeiteinrichtungen	20 - 60
6. Mietautos, Taxis, Reit- und Fahrbetriebe	30 - 50
7. Gärtnereien, Blumengeschäfte, kunstgewerbliche Betriebe und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	10 - 40
8. Tankstellen	5 - 20
9. Friseure und Kosmetik	5 - 20
10. Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte	10 - 40
11. Andere, nicht in dieser Aufstellung enthaltene Betriebe werden ihrem Charakter nach der Gruppe zugeordnet, der sie am ähnlichsten sind.	

- (3) Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg legt jedes Jahr den angenommenen Vorteil der in Absatz 2 aufgeführten Beitragsgruppen im Rahmen der dort genannten Sätze fest.

Dieser Vorteilssatz und die nach Absatz 1 ermittelten Mehreinnahmen ergeben einen Meßbetrag.

## **§ 5**

### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus dem nach § 4 (3) festgelegten Meßbetrag und einem Hebesatz von 4,0 vom Hundert.  
Dieser Hebesatz wird dann jährlich vom Stadtrat in einer Satzung neu festgesetzt.
- (2) Die Abgabe der einzelnen Abgabepflichtigen wird auf volle DM (Euro) nach unten abgerundet.
- (3) Ein Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als DM 20,00 (Euro 10,00) betragen würde.

## **§ 6**

### **Vorausleistungen**

- (1) Jährlich zum 1. Januar können Vorausleistungen in Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages des Vorjahres erhoben werden.  
Sind keine vergleichbaren Werte des Vorjahres vorhanden, wird der der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages zugrunde zu legende Umsatz für den jeweiligen Abgabepflichtigen von der Stadtverwaltung geschätzt.  
Über- bzw. Unterzahlungen werden bei der Festsetzung des endgültigen Beitrages verrechnet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Abgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 2 (1) gegeben sind.

## **§ 8**

### **Entstehen der Abgabeschuld**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- (2) Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes ein, so entsteht die Abgabeschuld mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige abgabepflichtige Tätigkeiten aus, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen und festzusetzen.

## **§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.  
Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).  
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM (10.000,00 Euro) belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,  
oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).  
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 Euro) belegt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 08.03.1995 außer Kraft.  
Ab 01.01.2002 gelten die in Euro angegebenen Beträge.

Bad Blankenburg, den 09.03.2001

Pabst  
Bürgermeister

(Siegel)